

3.03 Leistungen der AHV



Hinterlassenenrenten der AHV

Stand am 1. Januar 2026



Auf einen Blick

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrenten
- Witwerrenten
- Waisenrenten

Damit Sie Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die verstorbene Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- die verstorbene Person versichert war und deren Ehegatte mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- der verstorbenen Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Witwenrenten

1 Wann habe ich als verheiratete Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von Ihnen nach der Verwitwung adoptiert werden. Als Witwe mit Kind gilt ebenfalls die Ehefrau der Mutter, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war und das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes gezeugt wurde und deshalb ein Kindsverhältnis besteht (Art. 255a Abs. 1 ZGB).
- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn Sie mehrmals verheiratet waren. Wenn eine gleichgeschlechtliche Ehe durch die Umwandlung einer vorher eingetragenen Partnerschaft begründet wurde, wird die Dauer der eingetragenen Partnerschaft zu den Ehejahren hinzugezählt.

2 Wann habe ich als geschiedene Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie geschieden und Ihr ehemaliger Ehemann oder Ihre ehemalige Ehefrau ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, nachdem Sie 45 Jahre alt geworden sind.

Wenn Sie keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Als Frau mit Kind gilt ebenfalls die geschiedene Ehefrau der Mutter, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war und das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes gezeugt wurde und deshalb ein Kindsverhältnis besteht (Art. 255a Abs. 1 ZGB).

Wenn die geschiedene Ehe durch die Umwandlung einer vorher eingetragenen Partnerschaft begründet wurde, wird die Dauer der eingetragenen Partnerschaft zu den Ehejahren hinzugezählt.

Witwerrenten

3 Wann habe ich als verheirateter Mann oder als eingetragener Partner / eingetragene Partnerin Anspruch auf eine Witwerrente?

Sind Sie verheiratet und Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann ist verstorben, erhalten Sie eine Witwerrente wenn Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von Ihnen nach der Verwitwung adoptiert werden.

Stirbt eine Partnerin/ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, so ist die überlebende Partnerin/der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt.

Mit Urteil vom 11. Oktober 2022 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) festgehalten, dass im zu beurteilenden Fall eine der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuwiderlaufende Ungleichbehandlung stattfand, weil die Witwerrente des Beschwerdeführers mit Erreichen der Volljährigkeit seines jüngsten Kindes aufgehoben wurde, was bei einer Witwe in der gleichen Situation nicht der Fall gewesen wäre.

Die Schweiz muss diesem Urteil Folge leisten und die festgestellte Rechtsverletzung mit Rechtskraft des Urteils am 11. Oktober 2022 beenden. Die gesetzlichen Grundlagen müssen daher unter Einhaltung des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden. Dieses Verfahren kann relativ langwierig sein und wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bis dahin gilt die seit dem 11. Oktober 2022 gültige Übergangsregelung für Witwer mit Kindern. Demnach endet der Anspruch auf eine Witwerrente nicht mehr mit der Vollendung des 18. Altersjahres des jüngsten Kindes und wird darüber hinaus ausgerichtet.

Für kinderlose Witwer ist das Urteil des EGMR nicht anwendbar. Kinderlose Witwer haben auf der Grundlage dieses Urteils auch weiterhin keinen Anspruch auf eine Witwerrente.

4 Wann habe ich als geschiedener Mann Anspruch auf eine Witwerrente?

Das Bundesgericht hat am 16. Dezember 2024 entschieden, dass neu auch geschiedene Witwer mit Kindern Anspruch auf eine unbegrenzte Witwerrente haben. Der Entscheid gilt nicht rückwirkend, sondern für laufende bzw. Verwitwung nach dem oben erwähnten Datum.

Für geschiedene Witwer ohne Kinder, besteht weiterhin kein Anspruch auf eine Witwerrente.

Waisenrenten

5 Wann erhalten Kinder eine Waisenrente?

Kinder erhalten eine Waisenrente der AHV, wenn ein Elternteil stirbt.

Wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet war und das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes gezeugt wurde (Art. 255a Abs. 1 ZGB), gilt die Ehefrau der Mutter als anderer Elternteil. In diesen Fällen hat das Kind beim Tod der Ehefrau der Mutter ebenfalls Anspruch auf eine Waisenrente.

Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten, je eine pro verstorbenen Elternteil. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen. Kein Anspruch auf Waisenrente besteht für Kinder, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen während der Ausbildung 30 240 Franken übersteigt.

Beginn und Ende des Anspruchs

6 Wann entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats.

7 Wann endet der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente endet am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente. Die Waisenrenten laufen dagegen weiter.

Zusammenfallen von Leistungen

8 Welche Rente wird ausgerichtet?

Erfüllen Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und für eine Alters- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten

9 Wo muss ich meinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen?

Sie müssen Ihren Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Das Anmeldeformular *318.371 – Anmeldung für eine Hinterlassenenrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen und einreichen.

Wenn Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder EFTA zurückgelegt wurden, genügt eine einzige Anmeldung in Ihrem Wohnsitzland. Diese löst das Anmeldeverfahren in allen betroffenen Staaten aus.

Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, müssen Sie den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei der kantonalen Ausgleichskasse oder deren Zweigstelle anmelden.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Hinterlassenenrente beantragen» auf der Website der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: www.zas.admin.ch

Berechnung der Hinterlassenenrenten

10 Wie werden die Hinterlassenenrenten berechnet?

Die Berechnungselemente der Hinterlassenenrente sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer für die Witwerrente und die Waisenrenten infolge des Todes der (ehemaligen) Ehefrau bzw. Mutter gilt Folgendes: Die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehejahre, während denen die Frau versichert war, werden als Beitragsjahre gezählt.

11 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn die verstorbene Person ab dem 1. Januar nach dem 20. Altersjahr bis zum Tod eine volle Beitragsdauer aufweist.

12 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Sie erhalten eine Teilrente (Rentenskala 1-43), wenn die verstorbene Person eine unvollständige Beitragsdauer aufweist. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zu der vollständigen Beitragsdauer.

13 Wann werden Jugendjahre angerechnet?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Hat die verstorbene Person bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können diese als sogenannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden.

14 Werden Beitragszeiten nach dem Referenzalter angerechnet?

Wenn die verstorbene Person nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig war, können unter bestimmten Voraussetzungen diese Beitragszeiten zur Auffüllung von Lücken angerechnet werden oder die Rente durch die zusätzlichen Erwerbseinkommen erhöht werden. Eine Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter ist einmal möglich.

Wenn die verstorbene Person die Neuberechnung der Altersrente nicht beantragt hatte, können die Hinterlassenen diesen Antrag für die ablösende Hinterlassenenrente stellen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 3.08 – *Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter*.

15 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

16 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der Erwerbseinkommen der verstorbenen Person berechnet.

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

17 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

18 Was ist der Karrierezuschlag?

Hat die verstorbene Person beim Tode das 45. Altersjahr noch nicht erreicht, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen vom Alter abhängigen prozentualen Zuschlag (Karrierezuschlag) erhöht.

Bei Todesfall		Prozentsatz
nach Vollendung von ... Altersjahren	vor Vollendung von ... Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

19 Was sind Erziehungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie in der AHV versichert war und Kinder unter 16 Jahren hatte, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter erreicht. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Entscheid des Gerichts bzw. der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB oder aufgrund der Vereinbarung zwischen den Eltern entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften*.

20 Was sind Betreuungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreute, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden, sofern sie in der AHV versichert war. Verwandten gleichgestellt sind Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter erreicht. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Der Antrag auf Anrechnung von Betreuungsgutschriften muss jährlich für das Vorjahr bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person gestellt werden. Dazu ist das Formular 318.270 – *Anmeldung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften* zu verwenden.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

21 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Witwen- oder Witwerrente	1 008.–	2 016.–
Waisenrente	504.–	1 008.–

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen den Betrag von 1 512 Franken nicht übersteigen, was 60 % des Höchstbetrags der Altersrente entspricht.

Ergänzungsleistungen

22 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind Sie Witwe, Witwer oder Waise und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.02 – *Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Berechnungsbeispiel

23 Tod des Ehemannes bzw. Vaters

Ein im Juni 1976 geborener Mann stirbt im März 2026. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei 2008 und 2009 geborene Kinder. Somit können während 17 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Ab April 2026 werden eine Witwenrente und zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Verstorbene hat seit 1997 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet, weshalb seinen Hinterbliebenen Vollrenten (*Rentenskala 44*) zugesprochen werden.

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 29 Beitragsjahren von 1997 bis und mit 2025	CHF	1 600 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (29 Jahre) ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	55 172.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente ÷ Beitragsdauer ÷ zwei	CHF	13 295.–
17 x 45 360 Franken ÷ 29 Jahre ÷ 2		

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Renten werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	55 172.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	13 295.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, «Skala 44: Monatliche Vollrenten» im Anhang)	CHF	69 552.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge:		
Witwenrente	CHF	1 790.–
Zwei Waisenrenten zu je	CHF	895.–

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten**Beträge in Franken**

Bestimmungs- grösse	Alters- und invaliden- rente	Alters- und invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 % *
	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	
bis 15 120	1 260	1 512	1 008	378	504	756
16 632	1 293	1 551	1 034	388	517	776
18 144	1 326	1 591	1 060	398	530	795
19 656	1 358	1 630	1 087	407	543	815
21 168	1 391	1 669	1 113	417	556	835
22 680	1 424	1 709	1 139	427	570	854
24 192	1 457	1 748	1 165	437	583	874
25 704	1 489	1 787	1 191	447	596	894
27 216	1 522	1 826	1 218	457	609	913
28 728	1 555	1 866	1 244	466	622	933
30 240	1 588	1 905	1 270	476	635	953
31 752	1 620	1 944	1 296	486	648	972
33 264	1 653	1 984	1 322	496	661	992
34 776	1 686	2 023	1 349	506	674	1 011
36 288	1 719	2 062	1 375	516	687	1 031
37 800	1 751	2 102	1 401	525	701	1 051
39 312	1 784	2 141	1 427	535	714	1 070
40 824	1 817	2 180	1 454	545	727	1 090
42 336	1 850	2 220	1 480	555	740	1 110
43 848	1 882	2 259	1 506	565	753	1 129
45 360	1 915	2 298	1 532	575	766	1 149
46 872	1 935	2 322	1 548	581	774	1 161
48 384	1 956	2 347	1 564	587	782	1 173
49 896	1 976	2 371	1 580	593	790	1 185
51 408	1 996	2 395	1 597	599	798	1 197
52 920	2 016	2 419	1 613	605	806	1 210
54 432	2 036	2 443	1 629	611	814	1 222
55 944	2 056	2 468	1 645	617	823	1 234
57 456	2 076	2 492	1 661	623	831	1 246
58 968	2 097	2 516	1 677	629	839	1 258
60 480	2 117	2 520	1 693	635	847	1 270
61 992	2 137	2 520	1 710	641	855	1 282
63 504	2 157	2 520	1 726	647	863	1 294
65 016	2 177	2 520	1 742	653	871	1 306
66 528	2 197	2 520	1 758	659	879	1 318
68 040	2 218	2 520	1 774	665	887	1 331
69 552	2 238	2 520	1 790	671	895	1 343
71 064	2 258	2 520	1 806	677	903	1 355
72 576	2 278	2 520	1 822	683	911	1 367
74 088	2 298	2 520	1 839	689	919	1 379
75 600	2 318	2 520	1 855	695	927	1 391
77 112	2 339	2 520	1 871	702	935	1 403
78 624	2 359	2 520	1 887	708	943	1 415
80 136	2 379	25 20	1 903	714	952	1 427
81 648	2 399	2 520	1 919	720	960	1 439
83 160	2 419	2 520	1 935	726	968	1 452
84 672	2 439	2 520	1 951	732	976	1 464
86 184	2 460	2 520	1 968	738	984	1 476
87 696	2 480	2 520	1 984	744	992	1 488
89 208	2 500	2 520	2 000	750	1 000	1 500
90 720 und mehr	2 520	2 520	2 016	756	1 008	1 512

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2026

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor
1977	1,090	2002	1,000
1978	1,079	2003	1,000
1979	1,067	2004	1,000
1980	1,056	2005	1,000
1981	1,045	2006	1,000
1982	1,035	2007	1,000
1983	1,025	2008	1,000
1984	1,016	2009	1,000
1985	1,007	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000	2020	1,000
1996	1,000	2021	1,000
1997	1,000	2022	1,000
1998	1,000	2023	1,000
1999	1,000	2024	1,000
2000	1,000	2025	1,000
2001	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

3.03-26/01-D